



Datum: 16.12.2004 Nr.: 12

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Präsidium:</u>	
Berichtigung der Matrix des Präsidiums	839
<u>Senat:</u>	
Änderung der Immatrikulationsordnung	840
Ordnung über die Erhebung von Gebühren für den weiterführenden Studiengang „Euroculture“ mit dem Abschluss Master	841
Ordnung über die Erhebung von Gebühren für das weiterführende Studienangebot „Erweiterungsprüfung (3. Fach) gemäß § 38 PVO-Lehr I mit dem Abschluss Lehramt an Gymnasien“	844
Ordnung über die Erhebung von Gebühren im weiterführenden Studiengang „Linguistische Datenverarbeitung“ mit dem Abschluss Zertifikat	847
Ordnung über die Erhebung von Gebühren im weiterführenden Studiengang „Physik“ mit dem Abschluss Zertifikat	850
Ordnung über die Erhebung von Gebühren für den weiterführenden Studiengang „Schulpädagogik und Didaktik“ mit dem Abschluss Master	853
Änderung der Gebühren- und Entgeltordnung der Georg-August-Universität Göttingen	855
<u>Sozialwissenschaftliche Fakultät:</u>	
Errichtung des Instituts für Soziologie und Ordnung des Instituts für Soziologie	857
<u>Abteilung 2:</u>	
Organisationsänderung in den Bereichen 23, 24 und 25	865
<u>Gebäudemanagement:</u>	
Neuorganisation des Gebäudemanagements	866

Herausgegeben vom Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

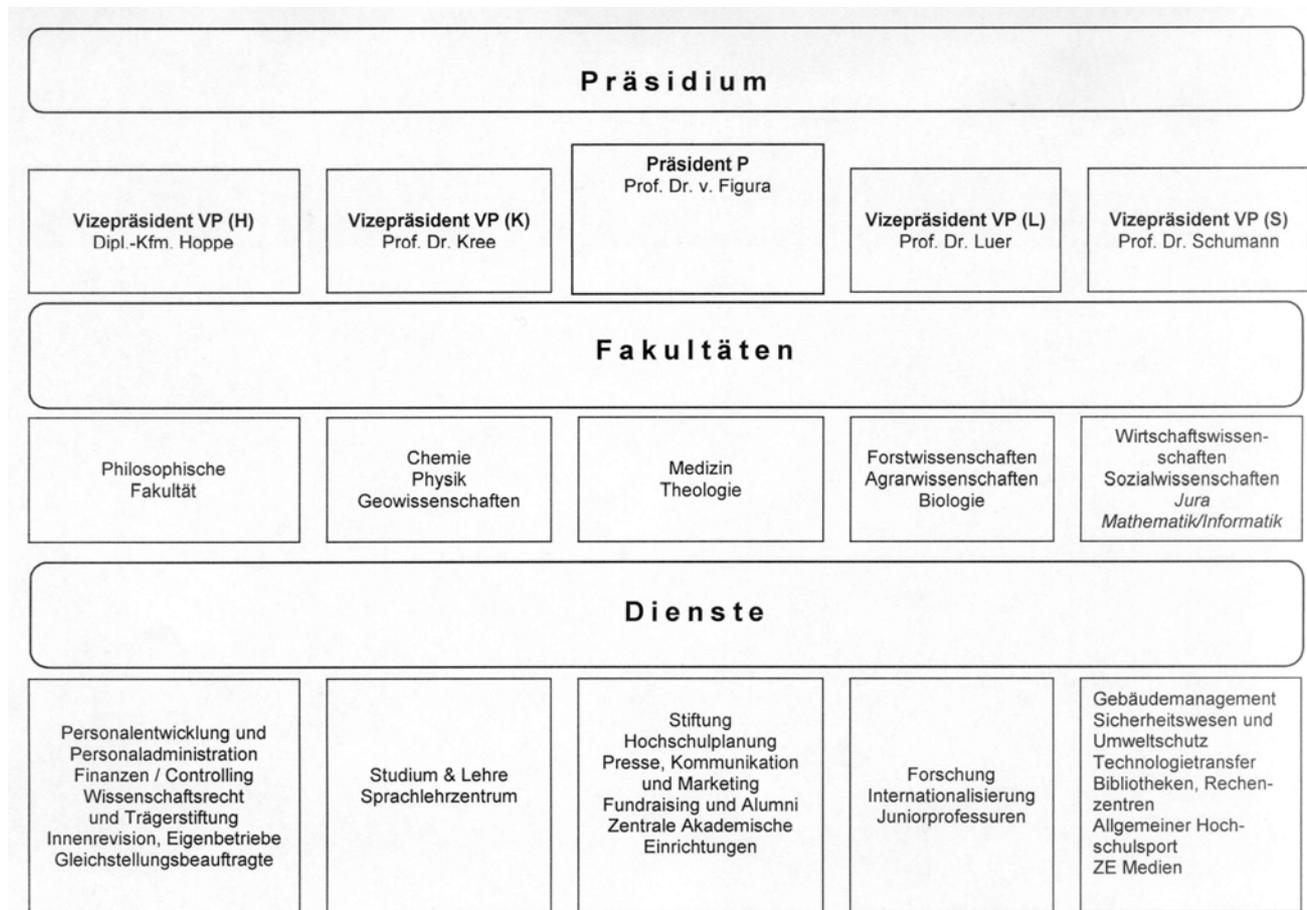
Präsidium:

Die Matrix des Präsidiums ab dem 01.01.2005, die in den Ämtlichen Mitteilungen Nr. 11 auf Seite 824 veröffentlicht wurde, ist versehentlich fehlerhaft bekannt gemacht worden. Die berichtigte Matrix wird nachfolgend erneut abgedruckt. Die Berichtigungen sind durch Kursivschrift hervorgehoben:

Anlage zu § 1 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Präsidiums der „Georg-August-Universität Göttingen“; Körperschaft und Stiftung Öffentlichen Rechts vom 19.02.2003, zuletzt geändert am 01.12.2004

Struktur des Präsidiums und Ressorts seiner Mitglieder

Stand: 01.01.2005 – 31.03.2005



Senat:

Gemäß §§ 41 Abs. 1 Satz 1 und 19 Abs. 4 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.09.2004 (Nds. GVBl. S. 352), hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen in seiner Sitzung am 17.11.2004 Änderungen der Immatrikulationsordnung der Georg-August-Universität Göttingen vom 11.12.1991 (Nds. MBl. 1992, S. 616 ff.), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 04.02.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 1, Seite 57 ff.), beschlossen, die hiermit bekannt gemacht werden:

1. In § 5 Abs. 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Dies gilt für die Beiträge zur Studierendenschaft nur, sofern der Studiausweis spätestens innerhalb von einer Woche nach Vorlesungsbeginn beim Studentensekretariat eingegangen ist.“

2. In § 8 Abs. 2 wird folgender Satz 3 neu eingefügt:

„Dem Antrag ist der Studiausweis beizufügen; andernfalls ist die Beurlaubung abzulehnen.“

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den Sätzen 3 und 4.

3. In § 9 Abs. 1 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Dem Antrag ist der Studiausweis beizufügen; andernfalls ist die Beurlaubung abzulehnen.“

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den Sätzen 3 und 4.

Senat:

Der Senat hat am 15.12.2004 gemäß § 13 Abs. 4 und 9 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.09.2004 (Nds. GVBl. S. 352), die Ordnung für die Erhebung von Gebühren für den weiterführenden Studiengang „Euroculture“ mit dem Abschluss Master beschlossen, die nachfolgend bekannt gemacht wird:

**Ordnung über die Erhebung von Gebühren
nach § 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes
für den weiterführenden Studiengang
„Euroculture“ mit dem Abschluss Master**

Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührenerhebung, Geltungsbereich
- § 2 Gebührenhöhe, Fälligkeit, Berechnungsgrundsätze
- § 3 Gebührenschildner
- § 4 Billigkeitsmaßnahmen
- § 5 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 1 Gebührenerhebung, Geltungsbereich

(1) Die Georg-August-Universität Göttingen erhebt von Studierenden, die für den weiterführenden Studiengang „Euroculture“ mit dem Abschluss Master eingeschrieben oder rückgemeldet werden, Gebühren im Sinne des § 13 Abs. 4 NHG.

(2) ¹Für durch das weiterführende Studienangebot verursachte Zusatzkosten, die den Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Zusammenhang mit der Beschaffung von Arbeitsmitteln, Exkursionen etc. entstehen, kommt die Georg-August-Universität Göttingen nicht auf. ²Diese Zusatzkosten werden durch die Gebühren nicht abgegolten.

(3) Die Erhebung weiterer Gebühren und Entgelte aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenhöhe, Fälligkeit, Berechnungsgrundsätze

(1) ¹Die Teilnahmegebühr nach dieser Ordnung beträgt pro Studiensemester 600 Euro. ²Hiervon ausgenommen sind Studierende, die für ein ganzes Semester beurlaubt sind.

(2) ¹Der oder dem Studierenden steht ein Studienguthaben in Höhe der Regelstudienzeit dieses Studiengangs zuzüglich zwei weiterer Semester zur Verfügung. ²Soweit ein Studienguthaben zur Verfügung steht, werden Studiengebühren nach Abs. 1 nicht erhoben. ³Auf das Studienguthaben werden ausschließlich Studienzeiten in diesem Studiengang angerechnet.

(3) ¹Die Gebühren werden erstmals bei der Einschreibung fällig und dann jeweils mit Ablauf der Rückmeldefrist. ²Bei Ablehnung des Antrags auf Einschreibung sind geleistete Gebühren zu erstatten. ³Die Fristen für die Rückmeldung ergeben sich aus der Immatrikulationsordnung. ⁴Eine Einschreibung oder Rückmeldung ohne Zahlung der fälligen Gebühren ist ausgeschlossen.

(4) Die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erfolgt durch die allgemeine Hochschulverwaltung.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensuldnerin oder Gebührenschuldner ist, wer den Gebührentatbestand im Sinne des § 1 Abs. 1 verwirklicht.

§ 4 Billigkeitsmaßnahmen

¹Die Gebühren und Entgelte nach § 13 Abs. 4 können auf Antrag im Einzelfall teilweise oder ganz erlassen werden, wenn die Einziehung der Gebühr oder die Entrichtung des Entgelts zu einer unbilligen Härte führen würde. ²Eine unbillige Härte liegt bei der Einziehung der Gebühr in der Regel vor bei:

1. studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung,

2. studienzeitverlängernden Folgen als Opfer einer Straftat oder
3. einer wirtschaftlichen Notlage in zeitlich unmittelbarer Nähe zum letzten Abschnitt der Abschlussprüfung.

§ 5 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen“ in Kraft.

(2) ¹Die Gebühren werden erstmals ab dem Sommersemester 2005 erhoben. ²Für Studierende, die bereits bei Inkrafttreten dieser Ordnung für den weiterführenden Studiengang „Euroculture“ mit dem Abschluss Master eingeschrieben waren, gelten die vor dem 01.01.2004 gültigen Regelungen der §§ 11, 13 Abs. 1 und 14 NHG fort.

Senat:

Der Senat hat am 15.12.2004 gemäß § 13 Abs. 4 und 9 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.09.2004 (Nds. GVBl. S. 352), die Ordnung für die Erhebung von Gebühren für das weiterführende Studienangebot „Erweiterungsprüfung (3. Fach) gemäß § 38 PVO-Lehr I mit dem Abschluss Lehramt an Gymnasien“ beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Ordnung über die Erhebung von Gebühren
nach § 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes
für das weiterführende Studienangebot „Erweiterungsprüfung (3.Fach)
gemäß § 38 PVO-Lehr I mit dem Abschluss Lehramt an Gymnasien“**

Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührenerhebung, Geltungsbereich
- § 2 Gebührenhöhe, Fälligkeit, Berechnungsgrundsätze
- § 3 Gebührensschuldner
- § 4 Billigkeitsmaßnahmen
- § 5 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 1 Gebührenerhebung, Geltungsbereich

(1) Die Georg-August-Universität Göttingen erhebt von Studierenden, die für das weiterführende Studienangebot Erweiterungsprüfung (3.Fach) gemäß § 38 PVO-Lehr I mit dem Abschluss Lehramt an Gymnasien eingeschrieben oder rückgemeldet werden, Gebühren im Sinne des § 13 Abs. 4 NHG.

(2) ¹Für durch das weiterführende Studienangebot verursachte Zusatzkosten, die den Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Zusammenhang mit der Beschaffung von Arbeitsmitteln, Exkursionen etc. entstehen, kommt die Georg-August-Universität Göttingen nicht auf. ²Diese Zusatzkosten werden durch die Gebühren nicht abgegolten.

(3) Die Erhebung weiterer Gebühren und Entgelte aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenhöhe, Fälligkeit, Berechnungsgrundsätze

(1) ¹Die Teilnahmegebühr nach dieser Ordnung beträgt pro Studiensemester 600 Euro. ²Hiervon ausgenommen sind Studierende, die noch nicht die erste Staatsprüfung des Studiengangs „Lehramt an Gymnasien“ erfolgreich abgeschlossen haben oder für ein ganzes Semester beurlaubt sind.

(2) ¹Der oder dem Studierenden steht ein Studienguthaben von drei Semestern zur Verfügung. ²Soweit ein Studienguthaben zur Verfügung steht, werden Studiengebühren nach Abs. 1 nicht erhoben. ³Auf das Studienguthaben werden ausschließlich Studienzeiten in diesem Studienangebot nach erfolgreichem Ablegen der ersten Staatsprüfung des Studiengangs „Lehramt an Gymnasien“ angerechnet. ⁴Das Studienguthaben nach Satz 1 wird nicht gewährt, soweit die oder der Studierende im Schuldienst tätig ist; hiervon ausgenommen sind Zeiten des Referendariats.

(3) ¹Die Gebühren werden erstmals bei der Einschreibung fällig und dann jeweils mit Ablauf der Rückmeldefrist. ²Bei Ablehnung des Antrags auf Einschreibung sind geleistete Gebühren zu erstatten. ³Die Fristen für die Rückmeldung ergeben sich aus der Immatrikulationsordnung. ⁴Eine Einschreibung oder Rückmeldung ohne Zahlung der fälligen Gebühren ist ausgeschlossen.

(4) Die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erfolgt durch die allgemeine Hochschulverwaltung.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner ist, wer den Gebührentatbestand im Sinne des § 1 Abs. 1 verwirklicht.

§ 4 Billigkeitsmaßnahmen

¹Die Gebühren und Entgelte nach § 13 Abs. 4 können auf Antrag im Einzelfall teilweise oder ganz erlassen werden, wenn die Einziehung der Gebühr oder die Entrichtung des Entgelts zu einer

unbilligen Härte führen würde. ²Eine unbillige Härte liegt bei der Einziehung der Gebühr in der Regel vor bei:

1. studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung,
2. studienzeitverlängernden Folgen als Opfer einer Straftat oder
3. einer wirtschaftlichen Notlage in zeitlich unmittelbarer Nähe zum letzten Abschnitt der Abschlussprüfung.

§ 5 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den „Ämtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen“ in Kraft.

(2) ¹Die Gebühren werden erstmals ab dem Sommersemester 2005 erhoben. ²Für Studierende, die bereits bei Inkrafttreten dieser Ordnung für das weiterführende Studienangebot „Erweiterungsprüfung (3. Fach) gemäß § 38 PVO-Lehr I mit dem Abschluss Lehramt an Gymnasien“ eingeschrieben waren, gelten die vor 01.01.2004 gültigen Regelungen der §§ 11, 13 Abs. 1 und 14 NHG fort.

Senat:

Der Senat hat am 15.12.2004 gemäß § 13 Abs. 4 und 9 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.09.2004 (Nds. GVBl. S. 352), die Ordnung über die Erhebung von Gebühren im weiterführenden Studiengang „Linguistische Datenverarbeitung“ mit dem Abschluss Zertifikat beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Ordnung über die Erhebung von Gebühren
im weiterführenden Studiengang „Linguistische Datenverarbeitung“
mit dem Abschluss Zertifikat
nach § 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes**

Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührenerhebung, Geltungsbereich
- § 2 Gebührenhöhe, Fälligkeit, Berechnungsgrundsätze
- § 3 Gebührensschuldner
- § 4 Billigkeitsmaßnahmen
- § 5 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 1 Gebührenerhebung, Geltungsbereich

(1) Die Georg-August-Universität Göttingen erhebt von Studierenden, die für weiterführenden Studiengang „Linguistische Datenverarbeitung“ mit dem Abschluss Zertifikat eingeschrieben oder rückgemeldet werden, Gebühren im Sinne des § 13 Abs. 4 NHG.

(2) ¹Für durch den weiterführenden Studiengang verursachte Zusatzkosten, die den Teilnehmern im Zusammenhang mit der Beschaffung von Arbeitsmitteln, Exkursionen etc. entstehen, kommt die Georg-August-Universität Göttingen nicht auf. ²Diese Zusatzkosten werden durch die Gebühren nicht abgegolten.

(3) Die Erhebung weiterer Gebühren und Entgelte aufgrund anderer Ordnungen und Vorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenhöhe, Fälligkeit, Berechnungsgrundsätze

(1) ¹Die Teilnahmegebühr nach dieser Ordnung beträgt pro Studiensemester 600 Euro. ²Hiervon ausgenommen sind Studierende, die für ein ganzes Semester beurlaubt sind.

(2) ¹Die Gebühren werden erstmals bei der Einschreibung fällig und dann jeweils mit Ablauf der Rückmeldefrist. ²Bei Ablehnung des Antrags auf Einschreibung sind geleistete Gebühren zu erstatten. ³Die Fristen für die Rückmeldung ergeben sich aus der Immatrikulationsordnung. ⁴Eine Einschreibung oder Rückmeldung ohne Zahlung der fälligen Gebühren ist ausgeschlossen.

(3) Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch die allgemeine Hochschulverwaltung.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensuldnerin oder Gebührenschuldner ist, wer den Gebührentatbestand im Sinne des § 1 Abs. 1 verwirklicht.

§ 4 Billigkeitsmaßnahmen

¹Die Gebühren und Entgelte nach §13 können auf Antrag im Einzelfall teilweise oder ganz erlassen werden, wenn die Einziehung der Gebühr oder die Entrichtung des Entgelts zu einer unbilligen Härte führen würde. ²Eine unbillige Härte liegt bei der Einziehung der Gebühr in der Regel vor bei:

1. studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung,
2. studienzeitverlängernden Folgen als Opfer einer Straftat oder
3. einer wirtschaftlichen Notlage in zeitlich unmittelbarer Nähe zum letzten Abschnitt der Abschlussprüfung.

§ 5 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen“ in Kraft.

(2) ¹Die Gebühren werden erstmals ab dem Sommersemester 2005 erhoben. ²Für Studierende, die bereits bei Inkrafttreten dieser Ordnung für den weiterführenden Studiengang „Linguistische Datenverarbeitung“ mit dem Abschluss Zertifikat eingeschrieben waren, gelten die vor dem 01.01.2004 gültigen Regelungen der §§ 11, 13 Abs. 1 und 14 NHG fort.

Senat:

Der Senat hat am 15.12.2004 gemäß § 13 Abs. 4 und 9 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.09.2004 (Nds. GVBl. S. 352), die Ordnung über die Erhebung von Gebühren im weiterführenden Studiengang „Physik“ mit dem Abschluss Zertifikat beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Ordnung über die Erhebung von Gebühren
nach § 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes
im weiterführenden Studiengang „Physik“
mit dem Abschluss Zertifikat**

Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührenerhebung, Geltungsbereich
- § 2 Gebührenhöhe, Fälligkeit, Berechnungsgrundsätze
- § 3 Gebührensschuldner
- § 4 Billigkeitsmaßnahmen
- § 5 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 1 Gebührenerhebung, Geltungsbereich

(1) Die Georg-August-Universität Göttingen erhebt von Studierenden, die für weiterführenden Studiengang „Physik“ mit dem Abschluss Zertifikat eingeschrieben oder rückgemeldet werden, Gebühren im Sinne des § 13 Abs. 4 NHG.

(2) ¹Für durch den weiterführenden Studiengang verursachte Zusatzkosten, die den Teilnehmern im Zusammenhang mit der Beschaffung von Arbeitsmitteln, Exkursionen etc. entstehen, kommt die Georg-August-Universität Göttingen nicht auf. ²Diese Zusatzkosten werden durch die Gebühren nicht abgegolten.

(3) Die Erhebung weiterer Gebühren und Entgelte aufgrund anderer Ordnungen und Vorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenhöhe, Fälligkeit, Berechnungsgrundsätze

- (1) ¹Die Teilnahmegebühr nach dieser Ordnung beträgt pro Studiensemester 600 Euro. ²Hiervon ausgenommen sind Studierende, die für ein ganzes Semester beurlaubt sind.
- (2) ¹Die Gebühren werden erstmals bei der Einschreibung fällig und dann jeweils mit Ablauf der Rückmeldefrist. ²Bei Ablehnung des Antrags auf Einschreibung sind geleistete Gebühren zu erstatten. ³Die Fristen für die Rückmeldung ergeben sich aus der Immatrikulationsordnung. ⁴Eine Einschreibung oder Rückmeldung ohne Zahlung der fälligen Gebühren ist ausgeschlossen.
- (3) Die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erfolgt durch die allgemeine Hochschulverwaltung.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensuldnerin oder Gebührenschuldner ist, wer den Gebührentatbestand im Sinne des § 1 Abs. 1 verwirklicht.

§ 4 Billigkeitsmaßnahmen

¹Die Gebühren und Entgelte nach §13 können auf Antrag im Einzelfall teilweise oder ganz erlassen werden, wenn die Einziehung der Gebühr oder die Entrichtung des Entgelts zu einer unbilligen Härte führen würde. ²Eine unbillige Härte liegt bei der Einziehung der Gebühr in der Regel vor bei:

1. studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung,
2. studienzeitverlängernden Folgen als Opfer einer Straftat oder
3. einer wirtschaftlichen Notlage in zeitlich unmittelbarer Nähe zum letzten Abschnitt der Abschlussprüfung.

§ 5 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen“ in Kraft.

 - (2) ¹Die Gebühren werden erstmals ab dem Sommersemester 2005 erhoben. ²Für Studierende, die bereits bei Inkrafttreten dieser Ordnung für den weiterführenden Studiengang „Physik“ mit dem Abschluss Zertifikat eingeschrieben waren, gelten die vor dem 01.01.2004 gültigen Regelungen der §§ 11, 13 Abs. 1 und 14 NHG fort.
-

Senat:

Der Senat hat am 15.12.2004 gemäß § 13 Abs. 4 und 9 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.09.2004 (Nds. GVBl. S. 352), die Ordnung über die Erhebung von Gebühren für den weiterführenden Studiengang „Schulpädagogik und Didaktik“ mit dem Abschluss Master beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Ordnung über die Erhebung von Gebühren
nach § 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes
für den weiterführenden Studiengang
„Schulpädagogik und Didaktik“ mit dem Abschluss Master**

Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührenerhebung, Geltungsbereich
- § 2 Gebührenhöhe, Fälligkeit, Berechnungsgrundsätze
- § 3 Gebührensschuldner
- § 4 Billigkeitsmaßnahmen
- § 5 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 1 Gebührenerhebung, Geltungsbereich

(1) Die Georg-August-Universität Göttingen erhebt von Studierenden, die für den weiterführenden Studiengang „Schulpädagogik und Didaktik“ mit dem Abschluss Master eingeschrieben oder rückgemeldet werden, Gebühren im Sinne des § 13 Abs. 4 NHG.

(2) ¹Für durch das weiterführende Studienangebot verursachte Zusatzkosten, die den Teilnehmern im Zusammenhang mit der Beschaffung von Arbeitsmitteln, Exkursionen etc. entstehen, kommt die Georg-August-Universität Göttingen nicht auf. ²Diese Zusatzkosten werden durch die Gebühren nicht abgegolten.

(3) Die Erhebung weiterer Gebühren und Entgelte aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenhöhe, Fälligkeit, Berechnungsgrundsätze

(1) ¹Die Teilnahmegebühr nach dieser Ordnung beträgt pro Studiensemester 600 Euro. ²Hiervon ausgenommen sind Studierende, die für ein ganzes Semester beurlaubt sind.

(2) ¹Der oder dem Studierenden steht ein Studienguthaben von zwei Semestern zuzüglich zwei weiterer Semester zur Verfügung. ²Soweit ein Studienguthaben zur Verfügung steht, werden Studiengebühren nach Abs. 1 nicht erhoben. ³Auf das Studienguthaben werden ausschließlich Studienzeiten in diesem Studiengang angerechnet.

(3) ¹Die Gebühren werden erstmals bei der Einschreibung fällig und dann jeweils mit Ablauf der Rückmeldefrist. ²Bei Ablehnung des Antrags auf Einschreibung sind geleistete Gebühren zu erstatten. ³Die Fristen für die Rückmeldung ergeben sich aus der Immatrikulationsordnung. ⁴Eine Einschreibung oder Rückmeldung ohne Zahlung der fälligen Gebühren ist ausgeschlossen.

(4) Die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erfolgt durch die allgemeine Hochschulverwaltung.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensuldnerin oder Gebührenschuldner ist, wer den Gebührentatbestand im Sinne des § 1 Abs. 1 verwirklicht.

§ 4 Billigkeitsmaßnahmen

¹Die Gebühren und Entgelte nach § 13 Abs. 4 können auf Antrag im Einzelfall teilweise oder ganz erlassen werden, wenn die Einziehung der Gebühr oder die Entrichtung des Entgelts zu einer unbilligen Härte führen würde. ²Eine unbillige Härte liegt bei der Einziehung der Gebühr in der Regel vor bei:

1. studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung,

2. studienzeitverlängernden Folgen als Opfer einer Straftat oder
3. einer wirtschaftlichen Notlage in zeitlich unmittelbarer Nähe zum letzten Abschnitt der Abschlussprüfung.

§ 5 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen“ in Kraft.

(2) ¹Die Gebühren werden erstmals ab dem Sommersemester 2005 erhoben. ²Für Studierende, die bereits bei Inkrafttreten dieser Ordnung für den weiterführenden Studiengang „Schulpädagogik und Didaktik“ mit dem Abschluss Master eingeschrieben waren, gelten die vor dem 01.01.2004 gültigen Regelungen der §§ 11, 13 Abs. 1 und 14 NHG fort.

Senat:

Der Senat der Georg-August-Universität Göttingen hat am 17.11.2004 nach § 41 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.09.2004 (Nds. GVBl. S. 352), die Änderung der Anlage 1 zur Gebühren- und Entgeltordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 8, Seite 632 ff.), beschlossen. Die Änderung wird nachfolgend bekannt gemacht:

2. In Anlage 1 der Gebühren- und Entgeltordnung der Georg-August-Universität Göttingen werden nach Nummer 7.2.1 die folgenden Nummern 7.3 bis 7.3.1 neu eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Entgelt
		EURO
7.3	pro Semester:	
7.3.1	Schließfach	bis 10,00

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Das Präsidium hat gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 4 b) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.09.2004 (Nds. GVBl. S. 352), am 24.11.2004 auf Antrag des Dekanats der Fakultät für Sozialwissenschaften die Errichtung des Instituts für Soziologie beschlossen.

Das Soziologische Seminar, das Institut für Sozialpolitik sowie das Zentrum für Europa- und Nordamerikastudien (ZENS) gehen auf Grund dieses Beschlusses in das Institut für Sozialpolitik ein und werden somit zum 31.12.2004 geschlossen.

Die Mitbestimmung des Personalrates gemäß § 64 Abs. 1 Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz (NPersVG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 22. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 19 ff.) und unter Berücksichtigung der Änderung durch das Gesetz vom 17. Dezember 1997 (Nds. GVBl. S. 528) und der Berichtigung vom 14. Juli 1998 (Nds. GVBl. S. 581), ist am 15.12.2004 erfolgt.

Die vom Fakultätsrat am 20.10.2004 gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 NHG beschlossene Ordnung des Instituts für Soziologie wird nachfolgend bekannt gemacht:

Ordnung des Instituts für Soziologie

§ 1 Definition und Zielsetzung

¹Das Institut für Soziologie ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen. ²Es besteht aus drei Abteilungen. ³Das Institut wird von der Sozialwissenschaftlichen Fakultät getragen. ⁴Es dient dem Ziel, die Forschungs- und Lehraktivitäten an der Universität Göttingen auf dem Gebiet der Soziologie zu koordinieren und weiterzuentwickeln. ⁵Das Institut kooperiert auf der Grundlage eines Vertrages mit dem Soziologischen Forschungsinstitut Göttingen.

§ 2 Aufgaben

¹Dem Institut obliegt die Durchführung, Förderung und Unterstützung hochrangiger und richtungsweisender wissenschaftlicher Arbeiten in Forschung und Lehre. ²Das Institut erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Entwicklung geeigneter Studiengänge in den beteiligten Fächern;
- Angebot einer fächerübergreifenden Organisation und Koordination der Lehre;
- Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation durch Planung, Durchführung und ggf. Drucklegung von Ringvorlesungen, Symposien, Kolloquien, Gastvorträgen, Workshops;
- Förderung und Koordination der Forschung;
- Einwerbung und Durchführung von Drittmittelprojekten;
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- Kooperation mit nationalen und internationalen Institutionen;
- Koordination der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Mitglieder

(1) ¹Mitglieder des Instituts sind:

- a) das dem Institut zugeordnete Personal;

b) bis zu 6 Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden. ²Zur Studierendengruppe gehören diejenigen Studierenden, die der Sozialwissenschaftlichen Fakultät seit wenigstens zwei Semestern angehören, in dem entsprechenden Bereich nach den Regelungen der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen wahlberechtigt und der Soziologie fachlich verbunden sind (z. B. mehrsemestriges Studium der Fächer Soziologie oder Sozialpolitik, Tutorin oder Tutor, Hilfskraft). ³Diese Mitglieder der Studierendengruppe werden von deren Gruppenvertretern im Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät auf der Grundlage von Vorschlägen der Studierenden im Sinne des Satzes 3 für einen Zeitraum von einem Jahr gewählt,

c) in Zweitmitgliedschaft:

die auf Vorschlag des Instituts und mit Zustimmung der jeweiligen Fakultäten benannten, auf dem Gebiet der Soziologie lehrenden und forschenden promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Georg-August-Universität Göttingen.

(2) ¹Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines Antrags an den Vorstand durch Beschluss der Institutsversammlung. ²Die Regelungen des § 3 Abs. 1 bleiben hiervon unberührt.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt bei Ausscheiden aus dem Institut, bei Zweitmitgliedern durch schriftliche Erklärung des Austritts gegenüber der geschäftsführenden Leitung.

(4) ¹Die Institutsversammlung kann den Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund beschließen. ²Dem Mitglied ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen. ⁴Die Vorbereitung und Ausführung des Beschlusses obliegt dem Vorstand.

§ 4 Institutsversammlung

(1) ¹Die Mitglieder des Instituts tagen mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit. ²Eine außerordentliche Institutsversammlung wird auf Verlangen des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. ³Zur Sicherstellung der Qualität der Lehre und des Lehrangebots im Rahmen der vom Institut getragenen Studiengänge versammeln sich die Mitglieder des Instituts zweimal jährlich zu Studienplankonferenzen. ⁴Zur Vorbereitung dieser Konferenzen ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zu konsultieren.

(2) ¹Die Institutsversammlung berät über alle Angelegenheiten des Instituts von grundsätzlicher Bedeutung. ²Sie befasst sich insbesondere mit den Arbeitsschwerpunkten und Projekten des

Instituts sowie der Arbeit des Vorstands. ³Der Vorstand informiert die Institutsversammlung regelmäßig über seine Planungen, Entscheidungen und die laufenden Geschäfte.

(3) ¹Die Institutsversammlung

- a) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 2,
- b) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 ab,
- c) beschließt über Aufnahmeanträge,
- d) beschließt die Richtlinien für die Nutzung gemeinsamer Einrichtungen der Mitglieder,
- e) schlägt dem Fakultätsrat Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung vor.

²Beschlüsse nach Buchstaben c) und e) bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Institutsversammlung und der Mehrheit der Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Institutsversammlung.

(4) ¹Die Institutsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Die Sitzung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die schriftliche Einladung unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung oder im Falle von deren Verhinderung durch ihre Vertretung mit einer Frist von einer Woche ergeht. ³Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. ⁴Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ⁵Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat.

§ 5 Vorstand, Stimmrecht, Amtszeiten, Wahlen

(1) ¹Die Leitung des Instituts obliegt einem Vorstand. ²Diesem gehören von den Mitgliedern des Instituts nach § 3 Abs. 1 a - b an:

- a) drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe
- b) je ein Mitglied der Gruppe der Studierenden, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst.

(2) ¹Die Vorstandsmitglieder der Hochschullehrergruppe und der Gruppen nach § 16 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 - 4 NHG werden aus den Reihen der entsprechenden Gruppen des Instituts gewählt. ²Wählbar sind alle Mitglieder einschließlich der Zweitmitglieder. ³Vorstandsmitglieder der

Hochschullehrergruppe und der Gruppen nach § 16 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 - 4 NHG werden von den Wahlberechtigten der entsprechenden Gruppen des Instituts mit einer Mehrheit von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder der Institutsversammlung abgewählt. ⁴Auf begründeten Antrag von 30% der Mitglieder der Institutsversammlung wird der gesamte Vorstand mit einer Mehrheit von Zweidrittel der Wahlberechtigten der Institutsversammlung abgewählt, wenn wenigstens Zweidrittel der Wahlberechtigten der Hochschullehrergruppe für eine Abwahl gestimmt haben.

(3) ¹Die Mitglieder des Vorstands wählen aus der Mitte der Vorstandsmitglieder, die der Hochschullehrergruppe angehören, die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) und deren Stellvertretung. ²Diese führt im Auftrag des Vorstands die laufenden Geschäfte und vertritt das Institut nach außen.

(4) ¹Der Vorstand kommt mindestens einmal im Semester zusammen. ²Er muss tagen, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstands oder der Institutsversammlung beantragt wird. ³Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder, darunter wenigstens zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend sind. ⁴Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). ⁵Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ⁶Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung. ⁷Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat. ⁸Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht. ⁹Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen. ¹⁰Steht in Abstimmungen die Hochschullehrergruppe geschlossen gegen die Vertreter der anderen Gruppen, so ist die Hochschullehrergruppe ausschlaggebend.

(5) ¹Der Vorstand des Instituts ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ des Instituts übertragen werden.

²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Einberufung der Institutsversammlung und Ausführung der Beschlüsse der Institutsversammlung
- b) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben
- c) Sicherstellung einer intensiven Betreuung der am Institut Studierenden. Der Vorstand hat darauf zu achten, dass die grundständige Lehre (Pflichtveranstaltungen) von den Mitgliedern des Instituts bedient wird. Darüber hinaus können Lehrbeauftragte das Lehrangebot in den jeweiligen Curricula ergänzen.

- d) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung des Instituts sowie Sicherstellung der Finanzierung des Instituts.
- e) In Zusammenarbeit mit den Abteilungen die Aufstellung eines Finanzplans für das gesamte Institut, der den zu gewärtigenden Ausgaben des jeweils kommenden Haushaltsjahres Rechnung trägt und die interne Verteilung der Mittel zwischen dem Institut und den Abteilungen regelt.
- f) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist.
- g) Beschlussfassung über die von den Vorständen der Abteilungen eingereichten Anträge zur Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. (Dies gilt nicht für aus Drittmitteln Beschäftigte.)
- h) Beratung über die Aufnahme von Projekten. Der Vorstand kann der Aufnahme von Projekten widersprechen, wenn die finanziellen Konsequenzen und die sonstigen Belastungen für das Institut nicht tragbar sind.
- i) Der Vorstand stellt sicher, dass die Rechnungsführung über Sach- und Drittmittel an zentraler Stelle im Institut geleistet wird.
- j) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume und Geräte.
- k) Der Vorstand hat darauf zu achten, dass die Abteilungen die für ihren Arbeitsbereich relevante Literatur für Forschung und Lehre beschaffen.
- l) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des Instituts.
- m) Verantwortung für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist.

(6) ¹Der Vorstand hat darauf zu achten, dass Berufungszusagen eingehalten werden. ²Er stellt sicher, dass die Abteilungen eine personelle und sächliche Grundausstattung entsprechend der dieser Ordnung beigefügten „Ergänzenden Vereinbarung“ erhalten.

(7) ¹Ausnahmsweise kann bei Eilbedürftigkeit ein Beschluss auch außerhalb einer Vorstandssitzung im schriftlichen Umlaufverfahren (per E-Mail, schriftlich, per Fax, telegrafisch) herbeigeführt werden. ²Ausgeschlossen hiervon sind Wahlen und Personalangelegenheiten. ³Die Umlauffrist beträgt mindestens sieben Tage. ⁴Mit der Übersendung der Beschlussunterlagen fordert die geschäftsführende Leitung die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands auf, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen. ⁵Der Beschluss ist gefasst, wenn die Mehrheit der Mitglieder ihm innerhalb der Umlauffrist zustimmt und der geschäftsführenden Leitung von keinem Mitglied ein

Widerspruch gegen dieses Verfahren innerhalb der Umlauffrist zugegangen ist. ⁶Der Beschlussvorschlag, das Abstimmungsverfahren und das Abstimmungsergebnis sind dann von der geschäftsführenden Leitung in einem Vermerk festzuhalten, der von allen Mitgliedern zu unterschreiben und diesen in Abschrift zuzusenden ist. ⁷Ist der geschäftsführenden Leitung von einem Mitglied ein Widerspruch gegen dieses Verfahren innerhalb der Umlauffrist zugegangen, kann der Beschluss außerhalb der Vorstandssitzung nicht herbeigeführt werden. ⁸Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen über Beschlüsse.

(8) Der Vorstand kann Mitglieder des Instituts in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(9) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. ²Sie beginnt jeweils am 1. April. ³Wiederwahl ist möglich.

(10) ¹Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht. ²In Angelegenheiten, welche die Bereiche der Forschung oder der Lehre unmittelbar berühren, und in Berufungsangelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht. ³Im Streitfall entscheidet das Dekanat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät. ⁴Soweit Mitglieder der MTV-Gruppe nach Satz 2 kein Stimmrecht haben, wirken sie beratend mit.

(11) Die geschäftsführende Leitung führt die laufenden Geschäfte des Instituts.

§ 6 Abteilungen

(1) ¹Das Institut ist in drei, nach Arbeitsgebieten abgegrenzte Abteilungen gegliedert (vgl. § 1).

²Institutsmitglieder können jeweils nur einer Abteilung angehören.

- Abteilung I: Arbeit, Wissen und Sozialstruktur
- Abteilung II: Politische Soziologie und Sozialpolitik, insbesondere international vergleichende
- Abteilung III: Kulturosoziologie

(2) ¹Die Abteilungen sind in autonomer Weise für folgende Angelegenheiten zuständig:

- die Anschaffung von Literatur für Forschung und Lehre
- die Finanzierung und Vorschläge für die Einstellung studentischer und wissenschaftlicher Hilfskräfte

- die Beschaffung technischer Geräte wie z. B. Computer (einschließlich Software) unter vorhergehender Rücksprache mit dem DV-Personal des Instituts

²Die Zugehörigkeit zu einer der Abteilungen entbindet die Mitglieder nicht von der Lehre auf dem gesamten Gebiet der Soziologie. ³Alle Abteilungen haben zudem für die intensive Betreuung aller am Institut Studierenden Sorge zu tragen.

(3) ¹Die Leitung der Abteilungen obliegt jeweils einem Vorstand. ²Diesem gehören von den Abteilungsmitgliedern an:

- a) Zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe
- b) je ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst.

³Die Abteilungsleitung ist für alle in Abs. 2 genannten Angelegenheiten verantwortlich.

(4) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 bis 4 und 6 bis 10 gelten entsprechend.

§ 7 Übergangsbestimmung

(1) Die Amtszeit des erstmals nach der Gründung gewählten Vorstands beginnt mit der Wahl des Vorstands und verlängert sich über die Wahldauer von zwei Jahren hinaus bis zum 31.03.2007, für die studentischen Mitglieder des Vorstandes bis zum 31.03.2006.

(2) Die Regelungen dieser Ordnung werden spätestens Ende 2007 überprüft und ggf. geändert.

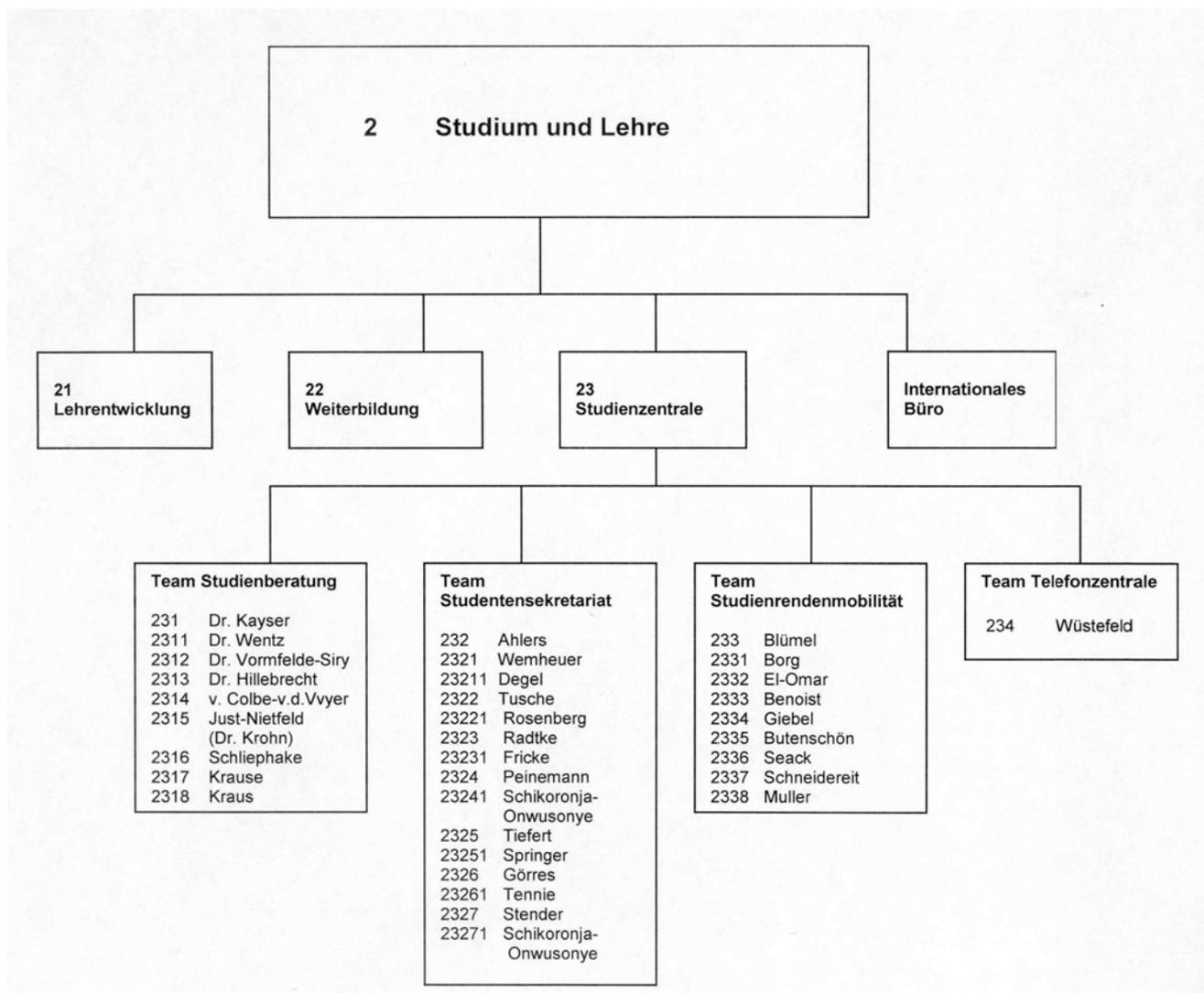
§ 8 Inkrafttreten

Die vorstehende Ordnung tritt am 1.1.2005 in Kraft.

Abteilung 2:

Das Präsidium hat am 10.11.2004 gemäß 37 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.09.2004 (Nds. GVBl. S. 352), die Änderung der Organisationsstruktur des Internationalen Büros beschlossen. Die bisherigen Bereiche 23, 24 und 25 werden zum 01.01.2005 zusammengeführt in den neuen Bereich 23 „Studienzentrale“.

Nachdem am 08.12.2004 gemäß § 64 Abs. 1 Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz (NPersVG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 22. Januar 1998 (Nds. GVBl. S 19 ff.) und unter Berücksichtigung der Änderung durch das Gesetz vom 17. Dezember 1997 (Nds. GVBl. S. 528) und der Berichtigung vom 14. Juli 1998 (Nds. GVBl. S. 581), die Mitbestimmung des Personalrates erfolgt ist, wird das Organigramm des Bereichs 23 nachfolgend bekannt gemacht:



Gebäudemanagement:

Das Präsidium hat am 22.09.2004 gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.09.2004 (Nds. GVBl. S. 352), die Neuorganisation des Gebäudemanagements beschlossen. Zum 01.01.2005 erfolgt die Einführung des kaufmännischen Gebäudemanagements (GM 2). Der Bereich GM 02 wird aufgelöst und in die Bereiche GM 2 und GM 3 eingegliedert. Der Fahrdienst der Abteilung 8 wird verlagert in den Bereich GM 2 und GM 3 eingegliedert. Der Fahrdienst der Abteilung 8 wird verlagert in den Bereich GM 43. Der Pfortendienst des Hauses Goßlerstr. 5 – 7 wird in den Bereich GM 42 verlagert.

Nachdem am 08.12.2004 gemäß § 64 Abs. 1 Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz (NPersVG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 22. Januar 1998 (Nds. GVBl. S 19 ff.) und unter Berücksichtigung der Änderung durch das Gesetz vom 17. Dezember 1997 (Nds. GVBl. S. 528) und der Berichtigung vom 14. Juli 1998 (Nds. GVBl. S. 581), die Mitbestimmung des Personalrates erfolgt ist, wird die Organisationsänderung mit den nachfolgend abgedruckten Organigrammen bekannt gemacht:

